

Friedhofs- und Bestattungsreglement

1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION.....	3
Grundsatz.....	3
Aufsicht und Leitung	3
Friedhofskommission	3
Amtsdauer und Wiederwahl	3
Konstituierung	3
Finanzielle Befugnisse	3
Friedhofsgärtnerin / Friedhofsgärtner bzw. Totengräberin / Totengräber.....	4
Bestattungsbeauftragte / Bestattungsbeauftragter	4
2. BESTATTUNGSORDNUNG	4
Meldepflicht	4
Aufbahrung.....	5
Bestattungsbewilligung	5
Verstorbene Personen aus anderen Gemeinden	5
Fehl- oder Totgeburten	6
3. GEBÜHREN UND PAUSCHALBETRÄGE	8
Bestattungsgebühren, Grundsatz	8
Bestattungskosten Mittellose	8
Kosten Grabunterhalt mit Vertrag; Spezialfinanzierung.....	9
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Haftungsausschluss	9
Strafbestimmungen	9
Rechtsmittel.....	9
Inkrafttreten	9

1. Organisation

Grundsatz

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt und regelt das Friedhof~~s~~wesen für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee.

Aufsicht und Leitung ~~Leitung und Aufsicht~~

Art. 2

¹ Das gesamte Begräbnis- und Friedhof~~s~~wesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderats Oberhofen am Thunersee, der geschäftsführenden Gemeinde.

² Das gesamte Begräbnis- und Friedhof~~s~~wesen untersteht der Leitung der Friedhof~~s~~kommission.

³ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee, der geschäftsführenden Gemeinde erlässt ergänzend eine Friedhof~~s~~- und Bestattungsverordnung.

Friedhof~~s~~kommission

Art. 3

¹ Die Friedhof~~s~~kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher „Öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Hilterfingen
- Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher „Öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Oberhofen am Thunersee
- Bestattungs~~beauftragte~~ beamtin / Bestattungs~~beauftragter~~ beamter, zugleich Sekretär~~in~~ / Sekretär~~in~~
- Friedhofsgärtnerin / Friedhofsgärtner bzw. Totengräberin / Totengräber (ohne Stimmrecht)
(ohne Stimmrecht)
Protokollführerin / Protokollführer (ohne Stimmrecht).

² Das KommissionssSekretariat wird durch die führt die Gemeinde Oberhofen am Thunersee geführt, für das Friedhofswesen geschäftsführende Gemeinde.

Amtsdauer und Wiederwahl

Art. 4

¹ ~~Ressortvorsteher/in~~ Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher: Die Amtsdauer und die Wiederwahl in ~~der~~ Friedhof~~s~~kommission sind unmittelbar direkt mit dem Gemeinderatsmandat verbunden.

² Für die Bestattungs~~beauftragte~~ beamtin / den Bestattungs~~beauftragten~~ beamten gilt Art. 8 in diesem Reglement.

Konstituierung

Art. 5

Die Friedhof~~s~~kommission konstituiert sich selbst.

Finanzielle Befugnisse ~~(Finanzkompetenzen)~~

Art. 6

Im Bereich Für die Belange des Bestattungswesens bestehen folgende Finanzkompetenzen:

a) ~~der~~ Friedhof~~s~~kommission:

- die Ausgaben im Rahmen des Budgets;
- Nachkredite von bis zu CHF 31'050.00 sowie solche von weniger als 10-% der zur Verfügung stehenden Mittel;
- gebundene Ausgaben bis CHF 5'000.00.

b) ~~des~~ Gemeinderats Oberhofen am Thunersee:

— Ausgaben gemäss Organisationsreglement. ~~Vorbehalten bleibt Buchstabe.~~

— ~~der Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee:~~

- ~~Investitionen über CHF 50'000.00.~~

Friedhof~~s~~gärtnerin / Friedhof~~s~~gärtner bzw. Totengräberin / Totengräber

Art. 7

¹ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee überträgt die Aufgaben der Friedhof~~s~~gärtnerin / des Friedhof~~s~~gärtners bzw. der Totengräberin / des Totengräbers an Dritte ausserhalb der Verwaltung. Darin enthalten sind ebenfalls die Stellvertretungsaufgaben. Das Auswahlverfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

~~² Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners bzw. der Totengräberin / des Totengräbers richtet sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.~~

~~(Streichung vom 16. Mai 2011)~~

~~³~~² Die Friedhof~~s~~gärtnerin / der Friedhof~~s~~gärtner bzw. die Totengräberin / der Totengräber nimmt an den Sitzungen der Friedhof~~s~~kommission mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil.

~~⁴~~³ Über die Pflichten und Befugnisse der Friedhof~~s~~gärtnerin / des Friedhof~~s~~gärtners bzw. der Totengräberin / des Totengräbers erlässt die Friedhof~~s~~kommission die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

Bestattungs~~beauftragte~~beamtin /
Bestattungs~~beauftragter~~beamter

Art. 8

¹ Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee ernennt auf Vorschlag der Friedhof~~s~~kommission eine Bestattungs~~beauftragte~~beamtin / einen Bestattungs~~beauftragten~~beamten, welche / welcher / gleichzeitig Sekretärin / Sekretär der Friedhof~~s~~kommission ist. Diese / Dieser / steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Der Gemeinderat regelt ebenfalls auf Vorschlag der Friedhof~~s~~kommission die Stellvertretung. Diese steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

² Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung der Bestattungs~~beauftragten~~beamtin / des Bestattungs~~beauftragten~~beamten und der Stellvertreterin / des Stellvertreters richten sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.

2. Bestattungsordnung

~~Meldepflicht~~Anzeigepflicht

Art. 9

¹ Jeder Todesfall ist innert der Frist von ~~48 Stunden~~2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² ~~Anzeigepflichtig~~Meldepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung.

³ ~~Anzeigepflichtige~~Meldepflichtige haben die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen oder einzureichen, sowie eventuell weitere Ausweisschriften wie Zivilstandsdokumente.

Aufbahrung

Art. 10

Die ~~verstorbenen Person Leichen sind~~ bis zu deren -deren Beerdigung Erdbestattung in der Leichenhalle beim Friedhof aufzubahren. Dazu sind insbesondere die Bestattungsfristen gemäss Art. 1 Friedhof~~s~~- und Bestattungsverordnung zu beachten.

Bestattungsbewilligung

Art. 11

¹ Die Bestattungs~~beauftragte~~~~beamtin~~ / der Bestattungs~~beauftragte~~~~beamte~~, ~~ihre-seine / seine ihre~~ Stellvertretung oder die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber erteilt die schriftliche Be~~st~~attungsbewilligung~~willigungsbewilligung~~, wenn die Todesanzeigebescheinigung vorliegt und keine rechtlichen oder ärztlichen Vorbehalte gegen die Beisetzung bestehen und und legt Tag und Stunde der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen fest ~~bestimmt Tag und Stunde derselben~~.

Verstorbene Personen aus
anderen Gemeinden

Art. 12

¹² Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee könnenkönnen auf dem -im Friedhof bestattet werden, wenn sie ~~früher~~ während mindestens 20 Jahren in einer der Gemeinden angemeldet waren. Sie dürfen Grabarten gemäss Art. 6 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung wählen.

²³ Personen mit ~~der~~ Niederlassung im Postkreis 3626 Hünibach (Thun) (Thun) dürfen auf dem Friedhof Hilterfingen zum auswärtigen Tarif bestattet werden. Sie dürfen Grabarten gemäss Art. 6 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung wählen.

³⁴ Auswärtige Ehepaare oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen können, ~~mittels Gesuch~~ mittels Gesuch im gleichen Grab bestattet werden, auch wenn nur eines der beiden die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt. Über solche Gesuche entscheidet die Präsidentin / der Präsident der Friedhofskommission gemeinsam mit der Bestattungsbeauftragtenbeamtin / dem Bestattungsbeauftragtenbeamten.

⁴ Auf schriftliches Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene (in gerader Linie) aus anderen Gemeinden in bestehende Gräber bestattet werden. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. enger Bezug zur verstorbenen Person) sind Bestattungen von Nicht-Angehörigen möglich (auch wenn die Wohnsitzvoraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt ist), sofern die schriftliche Zustimmung der Angehörigen vorliegt. Die Ruhezeit bleibt vorbehalten.

⁵ Über solche Gesuche entscheiden die Präsidentin / der Präsident der Friedhofskommission und die Bestattungsbeauftragte / der Bestattungsbeauftragte in einem einfachen Verfahren.

⁶⁵ Werden Bestattungen aufgrund von Absatz 3 und 43 und 7 bewilligt, so wird die Ruhedauer für diese Person verkürzt, d.h. bei Aufhebung der Ruhestätte der / des Erstverstorbenen endet auch die Ruhedauer der / des s Zweitverstorbenen. ~~Die Angehörigen bestätigen schriftlich, dass sie davon Kenntnis genommen haben~~ Die Angehörigen geben ihr schriftliches Einverständnis.

⁷⁶ Bestattungen in bei den sogenannten Engelsgräbern (Kindergrabstätte) sowie den Gemeinschaftsgräbern stehen auch Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thuner-

see offen.

Fehl- oder Totgeburten

Art. 13

⁷ Bei Fehl- oder Tot~~d~~geburten bis zur vollendeten Schwangerschaft haben die Eltern die freie Wahl, ob sie die Säuglinge im Engelsgrab (Urne- oder Erdbestattung) oder in einem Kindergrab bestatten wollen.

~~⁸ Auf Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene (in gerader Linie) in bestehende Gräber bestattet werden. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. enger Bezug zu verstorbener Person) sind Bestattungen von Nicht-Angehörigen möglich (auch wenn die Wohnsitzvoraussetzung gemäss Abs. 2 nicht erfüllt ist), sofern die schriftliche Zustimmung der Angehörigen oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen vorliegt. Die Ruhezeit nach Art. 15 Friedhof- und Bestattungsverordnung bleibt vorbehalten.~~

~~⁹ Über solche Gesuche entscheiden die Präsidentin / der Präsident der Friedhofkommission und die Bestattungsbeamtin / der Bestattungsbeamte in einem einfachen Verfahren.~~

Grabarten

Art. 12

~~Es stehen auf dem Friedhof folgende Grabarten zur Verfügung:~~

~~Erdbestattungen~~

- ~~• Reihengräber~~
- ~~• Familiengräber~~
- ~~• Gemeinschaftsgrab~~
- ~~• Kindergräber (bis 12 Jahre)~~
- ~~• Engelsgräber~~

~~Urnenbestattungen~~

- ~~• Reihengräber~~
- ~~• Familiengräber~~
- ~~• Gemeinschaftsgrab anonym~~
- ~~• Gemeinschaftsgrab mit Namen~~
- ~~• Urnennischen~~
- ~~• Urnenthemengräber~~
- ~~• Urnenhaingräber~~
- ~~• Kindergräber (bis 12 Jahre)~~
- ~~• Engelsgräber~~

Familien- /Privatgräber

Art. 13

~~¹ Privat- und Familiengräber (auch Urnengräber) werden 30 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.~~

~~² Für Privat- und Familiengräber werden Konzessionsverträge abgeschlossen.~~

~~³ Eine Verlängerung um 10 Jahre ist, mittels Gesuch an die Friedhofkommission, möglich.~~

~~⁴ Bei Verlängerungen der Gräber mit Urnennischenplatten sind die Angehörigen verpflichtet, die Buchstaben auf der Urnennischenplatte nachzumalen.~~

~~⁵ Je Privat- bzw. Familiengrab können maximal zwei Särge beigesetzt werden. Weitere Verstorbene können nur noch mittels Urnenbestattung beigesetzt werden.~~

Erhalt von Familien- und Privatgrä-
ber von Persönlichkeiten

~~Art. 14~~

~~¹ Die Friedhofskommission kann auf Gesuch hin Personen zu Persönlichkeiten ernennen, wenn die Person:~~

- ~~• in Oberhofen oder, Hilterfingen oder Hünibach wohnhaft gewesen ist;~~
- ~~• auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet worden ist;
sich im kulturellen, wirtschaftlichen, politischen, sportlichen Bereich oder im Dienste der Natur oder der Umwelt besonders verdient gemacht hat.~~

~~² Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten werden 35 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.~~

~~³ Eine Verlängerung um 10 Jahre ist, mittels Gesuch an die Friedhofskommission möglich.~~

~~⁴ Bei der Grabaufhebung von Familien- und Privatgräber Gräber von Persönlichkeiten kann die Friedhofskommission auf Gesuch hin eine Gedenktafel für die als Persönlichkeit ernannte Person errichten lassen.~~

Urnen- und Erdgräber

~~Art. 15~~

~~¹ Urnen- und Erdgräber werden 20 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben.~~

~~² Eine Verlängerung um 10 Jahre für Urnennischen und Urnenhaingräber ist, mittels Gesuch an die Friedhofskommission möglich.~~

~~³ Bei Verlängerungen der Urnennischen und Urnenhaingräber sind die Angehörigen verpflichtet, die Buchstaben auf der Urnennischenplatte nachzumalen.~~

~~⁴ Eine Verlängerung von Urnenreihengräber, Erdreihengräber und Urnenthemengräber ist nicht möglich.~~

Engels- /Kindergräber

~~Art. 16~~

~~¹ Engels- und Kindergräber (auch Urnengräber) werden 35 20 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.~~

~~² Eine Verlängerung um 10 Jahre ist, mittels Gesuch an die Friedhofskommission, möglich.~~

~~³ Bei einer Verlängerung von Gräber mit Urnennischenplatten sind die Angehörigen verpflichtet, die Buchstaben auf der Urnennischenplatte nachzumalen.~~

3. Gebühren und Pauschalbeträge

Bestattungsgebühren, Grundsatz

Art. 1~~42~~

¹ Zur Deckung der Bestattungs- und Friedhof~~s~~kosten erhebt die Gemeinde, die in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung im Anhang 1 festgelegten Gebühren.

² Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Person oder die mit dem Nachlass betrauten Personen. Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind ~~k~~ Kostendeckend.

³ Die Gebühren für die Bestattung von Personen aus anderen Gemeinden sind kostendeckend.

³⁴ Als Einheimische gelten Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ~~schriftenpolizeilich~~ in der Gemeinde Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee haben angemeldet sind. Personen, die hier bestattet werden konnten, weil sie während Lebzeiten mind. 20 Jahre in einer der beiden Gemeinden wohnhaft gewesen waren, gelten bei den Bestattungsgebühren als Auswärtige.

⁵ Personen, die hier bestattet werden konnten, weil sie während Lebzeiten mind. 20 Jahre in einer der beiden Gemeinden wohnhaft gewesen waren, gelten bei den Bestattungsgebühren als Auswärtige.

⁶ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee, deren steuerrechtlicher Wohnsitz jedoch ausserhalb dieser Gemeinden liegt, werden bei den Bestattungsgebühren als Auswärtige behandelt.

⁷⁴ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

Bestattungskosten Mittellose

Art. 15

⁵ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen. Die Friedhofskommission kann die Gebühren bei einem Bedürftigkeitsnachweis, gemäss Anhang 3, Art. 2 der Verordnung ganz oder teilweise erlassen.

¹⁶ Hatte die verstorbene Person in den Gemeinden Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee oder ~~Hilterfingen~~ Wohnsitz und hinterlässt nachweislich kein Vermögen (Härtefall), ~~so~~ können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches bei der Friedhofskommission ein schriftliches und begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer um eine einfache, unentgeltliche Bestattung, nach Anhang 3 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung, einreichen. Die Gesuchstellenden haben alle Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen. ersuchen, sofern sie die Voraussetzung nach Abs. 5 geltend machen können.

² Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee legt in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung die Anspruchsvoraussetzungen und die Kostenübernahme fest.

³ Die Friedhofskommission entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

Kosten Grabunterhalt mit Vertrag
und ~~Depotgelder~~; Spezialfinanzierung

Art. 163

¹ Für den von Angehörigen der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee übertragenen Grabunterhalt wird eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 errichtet.

² Die Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen Pauschalen gemäss Art. ~~189~~ der Friedhof~~s~~- und Bestattungsverordnung gespiesen.

³ Die ~~Depotgelder in der~~ Spezialfinanzierung ~~wird werden~~ zum Sparkontozins der AEK Bank ~~Sparheftzins~~ verzinst.

⁴ Die Finanzverwaltung Oberhofen am Thunersee ist geschäftsführende Stelle.

4. ~~Übergangs- und~~ Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 174

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie ~~abhanden kommen~~ abhandenkommen.

Strafbestimmungen

Art. 185

¹ ~~Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder gegen die Bestimmungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu CHF 5.000. bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst wird mit Busse bis zu CHF 5'000.00 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen die Verordnung wird mit Busse bis zu CHF 2'000.00 Franken bestraft.~~

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Rechtsmittel

⁴ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 196

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften ~~weiterer~~ früherer Reglemente auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat die Totalrevision~~Teilrevision~~ des Friedhofs- und Bestattungsreglements unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums am 22. Oktober 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Gemeinderat

Philippe Tobler Philipp Langhart
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Friedhofs- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 30. Oktober 2025 bis am 1. Dezember 2025 in der Gemein-
deschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Amtsan-
zeiger Thun vom 30. Oktober 2025 und 6. November 2025 bekannt. Bis zum Ablauf der Referen-
dumsfrist am 1. Dezember 2025 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch die Totalrevision in
Rechtskraft erwachsen ist.

Oberhofen am Thunersee, 1. Januar 2026

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Anhang I: ~~Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten~~

~~Gebührentarif gemäss Art. 12 Abs. 3 des Friedhof- und Bestattungsreglement~~

~~Die Gebührenansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes des Konsumentenpreise per 1. April 2024. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert hat.~~

~~1. Geltungsbereich~~

~~1.1 Die Angehörigen bzw. die Erben sowie Dritte haben für die Gebühren für Bestattungen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement aufzukommen.~~

~~2. Friedhof- und Bestattungsgebühren~~

2.1 Verwaltungsgebühren	Einheimische	Auswärtige
Anmeldung und Bewilligung	CHF 55.00	CHF 75.00
2.2 Grabplatzgebühren:	Einheimische	Auswärtige
Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeiner Friedhofunterhalt Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit		
Erdbestattungen	CHF 850.00	CHF 2'000.00
Urnenreihengrab	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF 215.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF 215.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab-Erdbestattung	CHF 640.00	CHF 1'200.00
Urnennische	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Urnenthemengrab (rund oder rechteckig)	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Privat-/Familiengrab-Erdbestattungen, 30 Jahre	CHF 10'500.00	CHF 20'000.00
Privat-/Familien-Urnengrab, 30 Jahre	CHF 5'300.00	CHF 10'000.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00
Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 500.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 400.00

2.3 Gebühren für die Errichtung von Grabstätten inkl. Beisetzung	Einheimische	Auswärtige
Erdbestattungen	CHF 850.00	CHF 1'900.00
Urnenreihengrab	CHF 215.00	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF 275.00	CHF 520.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF 275.00	CHF 520.00
Gemeinschaftsgrab-Erdbestattung	CHF 640.00	CHF 1'500.00
Urnennische	CHF 425.00	CHF 1'000.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF 265.00	CHF 500.00
Urnenthemengrab (rund oder rechteckig)	CHF 375.00	CHF 700.00
Privat-/Familiengrab-Erdbestattungen, 30 Jahre	CHF 1'900.00	CHF 3'600.00
Privat-/Familiengrab-Zweitbestattung	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Privat-/Familien-Urnengrab, 30 Jahre	CHF 375.00	CHF 700.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00

Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 300.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 300.00
2.4 Pauschalgebühren	Einheimische	Auswärtige
Urnennischenplatte inkl. Beschriftung	CHF 800.00	CHF 900.00
Namensstehle Urnengräber inkl. Beschriftung	CHF 375.00	CHF 600.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF 215.00	CHF 250.00
Namensschild Engelsgrab inkl. Beschriftung	CHF 215.00	CHF 250.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 265.00	CHF 400.00
Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	CHF 265.00	CHF 400.00
Umbettung einer Urne im Friedhofareal	CHF 480.00	CHF 600.00
Benutzung Aufbahrungshalle	CHF 110.00	CHF 200.00
2.5 Verlängerungen 10 Jahre	Einheimische	Auswärtige
Privat-/Familiengrab Erdbestattung	CHF 3'000.00	CHF 6'000.00
Privat-/Familiengrab Urnengrab	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
Engels-/Kindergräber	Kostenlos	Kostenlos
Privat-/Familiengrab von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung	CHF 3'200.00	Nicht möglich
Privat-/Familiengrab von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab	CHF 1'600.00	Nicht möglich
Urnenhain Verlängerung	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Urnennischen Verlängerung (exkl. Kosten für das Nachmalen der Buchstaben auf der Urnennischenplatte)	CHF 425.00	CHF 1'200.00
2.6 Exhumierung / besondere Dienstleistungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Anhang II: Übernahme Bestattungskosten mittellos Verstorbener

Die ~~Einwohnergemeinden Oberhofen und Hilterfingen übernehmen, gestützt auf Art. 17 Abs. 5–6 des Friedhof- und Bestattungsreglements, unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für eine einfache Urnenbestattung:~~

1. ~~Grundsatz~~

- ~~1.1 Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz war Oberhofen oder, Hilterfingen.~~
- ~~1.2 Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet.~~

2. ~~Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige~~

- ~~2.1 Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der verstorbenen Person) auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen.~~
- ~~2.2 Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann z.B. durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.~~
- ~~2.3 Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.~~

3. ~~Kostenübernahme~~

- ~~3.1 Wird das Gesuch genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:~~
 - ~~• Einfacher Sarg~~
 - ~~• Einsargung~~
 - ~~• Überführung ins Krematorium~~
 - ~~• Kremation~~
 - ~~• Einfache Urne~~
 - ~~• Überführung zum Friedhof~~
 - ~~• Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (anonym)~~
 - ~~• Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab (Feld 2)~~
- ~~3.2 Administrative Aufwendungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.~~